

99150019001000, 99150019001000

Anerkennung als Hebamme mit einer Berufsqualifikation beantragen, die nicht automatisch anerkannt wird

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/230690615/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150019001000, 99150019001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Hebamme mit einer Berufsqualifikation beantragen, die nicht automatisch anerkannt wird
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Hebamme mit einer Berufsqualifikation beantragen, die nicht automatisch anerkannt wird
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gesundheitsfachberuf, Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsbescheid, Heilberuf, Anerkennen,

Modul	Sachverhalt
	Ausbildung, Arbeit, EU/EWR/Schweiz, Berufserlaubnis, Berufsanerkennung, Anerkennung in Deutschland, Ernährung, Ausbildungsberuf, Anerkennung, Gleichwertigkeit, Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Anerkennungsbescheid
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	03.06.2020
Fachlich freigegeben durch	MSAGD
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/BJNR175910019.html https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/index.html#BJNR003900020BJNE000300000 https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/BJNR175910019.html https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/index.html#BJNR003900020BJNE000300000
Teaser	Sie kommen aus der Schweiz oder einem anderen EU- oder EWR-Land und wollen in Deutschland als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) prüft als Anerkennungsbehörde den im Ausland erworbenen Berufsabschluss auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsausbildung. Die Feststellung der eventuell wesentlichen Unterschiede zwischen einer in Deutschland erworbenen Berufsausbildung und einer

Modul

Sachverhalt

im Ausland erworbenen Berufsausbildung werden durchgeführt. Nach der Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt die Erteilung eines Feststellungsbescheides. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit und des Nachweises der weiteren persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Erforderliche Unterlagen

\- Aktuelle lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) in deutscher Sprache.

\- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) in einfacher Kopie

\- Nachweis(e) der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung (wie z.B. Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis)

Gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, dass

\- die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Oder

\- während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der Beruf der Hebamme/ des Entbindungspflegers ausgeübt wurde

\- im Original oder in deutscher Übersetzung.

Voraussetzungen

Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung, welche durch eine Prüfung durch die Anerkennungsbehörde nachgewiesen wird.

Kosten

Zwischen 50,00 – 300,00 EUR je nach Arbeitsaufwand nach der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.03.2013.

Modul

Sachverhalt

Zusätzlich fallen noch 44,00 Euro für die Erteilung der Berufsurkunde an.

Verfahrensablauf

Die Antragssteller aus dem Ausland reichen die Unterlagen direkt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz ein. Dort werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und ggf. werden noch Unterlagen nachgefordert, wenn diese nicht vollständig sind.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist in den Vorgaben im Berufsgesetz und der dazu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend geregelt. (EU: Drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen; Drittstaaten: vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen) (Bei Verfahren nach § 81a nach dem Aufenthaltsgesetz beträgt die Bearbeitungsfrist zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (beschleunigtes Verfahren)).

Frist

Der Antragssteller muss keine Fristen beachten. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung (Ärztliches Attest) und der Zuverlässigkeit (Polizeiliches Führungszeugnis) darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufsbezeichnung nicht älter als drei Monate alt sein.

weiterführende Informationen

Hinweise

Dokumente sind

\- in der ****Original-/Heimatsprache** als amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift****** und

\- in ****deutscher Übersetzung** als einfache Kopie****** vorzulegen.

Zur ****Beglaubigung von Kopien**** wenden Sie sich bitte in Deutschland an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung; im Ausland an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare (Beglaubigungstext gegebenenfalls zusätzlich in deutscher Übersetzung!).

****Nicht akzeptiert**** wird/werden die Beglaubigung

Modul	Sachverhalt
	<p>durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Kopien von beglaubigten Kopien.</p> <p>Akzeptiert werden nur **Übersetzungen,** die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/** -in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Feststellungsbescheid der Anerkennungsbehörde kann der Antragssteller innerhalb eines Monats Widerspruch bei der zuständigen Behörde einlegen.</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz.</p>
Zuständige Stelle	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz</p>
Formulare	<p>https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/Gesundheitsfachberufe/Ausl_Berufsqualifikationen/Antrag_GfB_Hebamme.pdf https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/ https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/Gesundheitsfachberufe/Ausl_Berufsqualifikationen/Antrag_GfB_Hebamme.pdf https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/</p>
Ursprungsportal	<p>Applying for recognition as a midwife with a professional qualification that is not automatically recognised, Anerkennung als Hebamme mit einer Berufsqualifikation beantragen, die nicht automatisch anerkannt wird</p>